

# **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Brunsbüttel vom 27.03.2008**

## **in der Fassung der 1. Änderung vom 06.12.2012**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBI. Schl.-H. 2007 S. 452), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 631), berichtigt durch Bekanntmachung vom 29.04.2004 (GVOBI. Schl.-H. 2004 S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13.03.2008 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Reinigung**

(1) Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze (Öffentliche Straßen gem. §§ 2, 57 Straßen- und Wegesgesetz des Landes Schleswig-Holstein – StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG,) und die folgenden Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage

Am Belmermoor  
Borsweg  
Volsenweg  
Volsenhusen  
Westerbütteler Straße

sind zu reinigen.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Grundstückseigentümern auferlegt:

- a) die Gehwege einschl. Baumscheiben,
- b) die begehbarer Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist oder der Radweg durch einen Grünstreifen vom Gehweg getrennt ist,
- d) die Fußgängerstraßen,
- e) die nur für Fußgänger und Radfahrer bestimmten Teile von verkehrsberuhigten Bereichen,
- f) die Rinnsteine,
- g) die Gräben,
- h) die Grabenverrohrungen (soweit sie dem Grundstücksanschluss dienen),
- i) die Hälfte der Fahrbahnen von Erschließungsstraßen ohne Gehweg ,
- j) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen,
- k) Bushaltebuchten,
- l) die zwischen Fahrbahnen und Geh- bzw. Radweg angelegten Grünstreifen (Trennstreifen).

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile. Bei befestigten Flächen (Asphalt, Steine, Beton oder ähnliche Befestigungsart) gehört zur Säuberung das Zusammenfegen (bzw. Absaugen) insbesondere von Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen sowie von Abfällen, das Aufsammeln dieser Gegenstände und deren Beseitigung. Zur Säuberung bei befestigten Flächen gehört ferner das Herausziehen bzw. Kurzhalten von wildwachsenden Kräutern und Gras (insbesondere bei den Zwischenräumen von Bordsteinen und Befestigungen mit Steinen und Platten).

Bei unbefestigten Flächen (Grand, Sand oder ähnlichem Untergrund) gehört zur Säuberung das Abharken (bzw. Absaugen) von Laub und anderen Pflanzenteilen sowie von Abfällen, das Aufsammeln dieser Gegenstände und deren Beseitigung. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen oder durch Schnitt kurz zu halten.

Der Kehrricht ist auf das Grundstück zu bringen und von dort ordnungsgemäß mit den übrigen Abfällen zu beseitigen.

Eine mit der Reinigung verbundene Staubentwicklung ist zu vermeiden. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 4 bleibt unberührt.

(2) Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens einmal monatlich, vorzunehmen. Ein Reinigungsbedarf ist insbesondere gegeben:

- a) bei Verschmutzung mit Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen, wenn eine solche Menge sich angesammelt hat, dass diese auffällig ist, als störend empfunden wird, eine Behinderung oder gar eine Gefährdung bei der Benutzung des Straßenteils darstellt oder zur Verstopfung der Entwässerungsleitungen führen kann,
- b) bei Verschmutzung durch Abfälle,

- c) bei wildwachsenden Kräutern und/oder Gras, wenn die Kräuter und/oder das Gras die zu reinigenden Straßenteile auffällig überragen oder die Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer erschweren.

(3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege, begehbarer Seitenstreifen, die Radwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümer zu reinigenden Straßenteile – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Geh- und Radwege sind in einer Breite freizuhalten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Geh- und Radwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgänger- und Fahrradverkehr behindern, unter Schonung der Verkehrsflächen zu entfernen.

(4) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte grundsätzlich unterbleiben; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten sowie an Haltestellen, Fußgängerüberwegen und auf Fußgängerstraßen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen Auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) Werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind so oft wie erforderlich und unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege, die besonders gefährlichen Stellen, die Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(8) Sich einstellender Schneematsch ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder bei einsetzendem Tauwetter umfassend zu beseitigen. Setzt Tauwetter nach 20.00 Uhr ein, sind die Arbeiten analog der vorstehenden Uhrzeiten vorzunehmen.

(9) Das Streugut ist unabhängig von der allgemeinen Reinigungspflicht unmittelbar nach dem Abtauen von Schnee- und Eisresten wieder zu beseitigen.

(10) Die Abläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und frei von Schnee und Eis zu halten.

(11) Gehwege im Sinne der vorstehenden Regelungen sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten sind. Auf Fahrbahnen ohne selbständige oder erkennbar abgegrenzte Gehwege gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg.

#### **§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr bzw. ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz im bürgerlich-rechtlichen Sinne oder, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg, vom Radweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.
- (3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf den Bereich vor unbebauten Grundstücken.
- (4) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Eigentümer von hinterliegenden Grundstücken, deren Grundstücke unmittelbar und ausschließlich durch öffentliche Stichwege/Stichstraßen erschlossen werden, sind verpflichtet auf diesen Stichwegen/Stichstraßen die Straßenreinigung und den Winterdienst durchzuführen und zwar für den Bereich von dem Grundstück bis zur Einmündung auf die quer verlaufende öffentliche Straße. Soweit das vorderliegende Grundstück fußläufig auch über den öffentlichen Stichweg/Stichstraße erschlossen wird, ist bis zu diesem Zugang der Eigentümer des vorderliegenden Grundstückes verpflichtet. **§ 6**

## **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen – und Wegegesetz und § 23 Bundesfernstraßengesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
3. der Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 7**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, des Fachdienstes Ordnung und Sicherheit, Bürgerbüro und des Fachdienstes Bauaufsicht und Hochbau zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer ist und dessen Anschrift;
3. Angaben des Fachdienstes Ordnung und Sicherheit, Bürgerbüro aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben des Fachdienstes Bauaufsicht und Hochbau sowie Tiefbau zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
5. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Straßenreinigung vom 27. Dezember 1982 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 27.03.2008

L.S.

gez. Hansen

Bürgermeister

Veröffentlicht:

Brunsbüttel, den 27.03.2008  
Stadt Brunsbüttel  
Der Bürgermeister

Gez. Hansen  
Bürgermeister